

## Anwaltsrecht

# Das BRAK-Anwaltsregister ist keine Kontaktplattform: Prinzip Datensparsamkeit

Welche Angaben darf die BRAK im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis veröffentlichen?

Rechtsanwalt Dr. Volker Posegga, Frankfurt am Main

Im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis sind alle in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einschließlich Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte aufgeführt. Das Register soll der Transparenz des Rechtsdienstleistungsmarkts und den Interessen der Verbraucher dienen. Gerichte, Behörden und Rechtssuchende sollen schnell und unbürokratisch feststellen können, wer zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist. Im nachfolgenden Beitrag soll untersucht werden, ob die Registerangaben für diesen gesetzgeberischen Zweck erforderlich sind und ob in jedem Fall eine Ermächtigung für die Rechtsanwaltskammern zur Veröffentlichung der aktuell im Register zur Verfügung gestellten Informationen besteht.

## I. Einleitung

Seit dem Jahr 2007 haben die regionalen Rechtsanwaltskammern elektronische Verzeichnisse der in ihren Bezirken zugelassenen Rechtsanwälte zu führen.<sup>1</sup> Die elektronischen Rechtsanwaltsverzeichnisse treten an die Stelle der bis dahin bei den Zulassungsgerichten geführten Zulassungslisten. Zugleich führt die Bundesrechtsanwaltskammer („BRAK“) ein Gesamtverzeichnis aller in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte. Seit Herbst 2017 sind auch Angaben zu sämtlichen Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten in dem Gesamtverzeichnis verfügbar; eine frühere Aufnahme der seit dem 1. Januar 2016 zugelassenen Syndikusrechtsanwälte in das Gesamtverzeichnis war den Kammern aufgrund technischer Schwierigkeiten nicht möglich. Zugelassene Rechtsanwaltsgesellschaften werden nicht in das Gesamtverzeichnis aufgenommen.<sup>2</sup>

Seit dem 25. Mai 2018 findet die Datenschutz-Grundverordnung<sup>3</sup> („DSGVO“) europaweit Anwendung. Die darin enthaltenen Vorgaben, insbesondere betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten, sind unmittelbar geltendes Recht und damit auch durch die Rechtsanwaltskammern und die BRAK zu beachten. Verstöße können mit Geldbußen von bis zu EUR 20 Mio. geahndet werden (Art. 83 Abs. 4, 5 DSGVO).

## II. Elektronische Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer

Die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und das Gesamtverzeichnis sollen nach der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung der Information der Behörden und Gerichte, der

Rechtsuchenden sowie anderer am Rechtsverkehr Beteiligter dienen. Die Einsicht in die Verzeichnisse und in das Gesamtverzeichnis steht jedermann unentgeltlich zu. Die Suche in den Verzeichnissen wird durch ein elektronisches Suchsystem über die Internetseite <https://www.bea-brak.de/bravse/arch/search.brak> ermöglicht (§ 31 Abs. 2 BRAO).

Die Rechtsanwaltskammern tragen die datenschutzrechtliche Verantwortung für die in ihren Verzeichnissen eingegebenen Daten, insbesondere für ihre Richtigkeit und die Rechtmäßigkeit ihrer Erhebung (§ 31 Abs. 1 S. 6 BRAO).

Gemäß § 31 Abs. 3 BRAO haben die einzelnen Rechtsanwaltskammern in die von ihnen geführten Verzeichnisse die folgenden Angaben einzutragen:

- den Familiennamen und den oder die Vornamen des Rechtsanwalts;
- den Namen der Kanzlei und deren Anschrift; wird keine Kanzlei geführt, eine zustellfähige Anschrift;
- den Namen und die Anschrift bestehender weiterer Kanzleien und Zweigstellen;
- von dem Rechtsanwalt mitgeteilte Telekommunikationsdaten und Internetadressen der Kanzlei und bestehender weiterer Kanzleien und Zweigstellen;
- die Berufsbezeichnung und Fachanwaltsbezeichnungen;
- den Zeitpunkt der Zulassung;
- bestehende Berufs-, Berufsausübungs- und Vertretungsverbote sowie bestehende, sofort vollziehbare Rücknahmen und Widerrufe der Zulassung;
- die Bestellung eines Vertreters oder Abwicklers sowie die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten unter Angabe von Familienname, Vorname oder Vornamen und Anschrift des Vertreters, Abwicklers oder Zustellungsbevollmächtigten;
- in den Fällen des § 29 Abs. 1 oder des § 29a Abs. 2 den Inhalt der Befreiung.

Aus dem von der BRAK geführten Gesamtverzeichnis muss sich außerdem die Kammerzugehörigkeit der Rechtsanwälte ergeben (§ 31 Abs. 1 S. 4 BRAO). Die BRAK trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für diese Daten. Sie hat Rechtsanwälten zudem die Eintragung von Sprachkenntnissen und Tätigkeitsschwerpunkten in das Gesamtverzeichnis zu ermöglichen (§ 31 Abs. 4 BRAO).

Die im Gesamtverzeichnis der BRAK veröffentlichten Daten beruhen damit auf verschiedenen Informationsquellen der jeweiligen Rechtsanwaltskammer und der BRAK. Einerseits verfügt die zuständige Kammer aus dem Zulassungsverfahren des Rechtsanwalts (§ 31 Abs. 1 S. 4, Abs. 3 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 BRAO) und aus ihrer Aufsichtstätigkeit (§ 31 Abs. 3 Nr. 7 bis 9 BRAO) über einen Teil der Informationen, andererseits hat der Rechtsanwalt die Option, weitere Angaben der zuständigen Kammer oder der BRAK mitzuteilen, damit diese im Gesamtverzeichnis veröffentlicht werden. Zu letzteren zählen die Telekommunikationsdaten und Internetadressen der Kanzlei und bestehender weiterer Kanzleien und Zweigstellen (§ 31 Abs. 3 Nr. 4 BRAO) sowie die Sprachkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte des Rechtsanwalts (§ 31 Abs. 4 BRAO).

<sup>1</sup> § 31 Abs. 1 S. 1 BRAO, neugefasst durch Art. 1 Nr. 21 des Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 26. März 2007, BGBl. I, S. 358.

<sup>2</sup> Siehe dazu *BR-Drs.* 700/08, S. 53. Zu Recht kritisch gegenüber der gesetzgeberischen Differenzierung *Quaas/Dahms*, NJW 2009, 2705 (2710).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119, S. 1.

### III. Keine Veröffentlichung der Telekommunikationsdaten und Internetadresse der Kanzlei ohne Einwilligung des Rechtsanwalts

#### 1. Veröffentlichung nur der von dem Rechtsanwalt zu diesem Zweck mitgeteilten Telekommunikationsdaten

In der Praxis sind im Gesamtverzeichnis der BRAK, insbesondere bei Syndikusrechtsanwälten, fast flächendeckend auch die Telekommunikationsdaten wie Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des einzelnen Rechtsanwalts veröffentlicht. Personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Da ohne Einschränkung „alle Informationen“, die sich auf eine Person beziehen umfasst sind, ist die Norm grundsätzlich weit zu verstehen.<sup>4</sup> Zu den personenbezogenen Daten gehören auch Daten von einer natürlichen Person im Zusammenhang mit der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit;<sup>5</sup> dazu gehört auch die rechtsanwaltliche Berufsausübung. Da die im Gesamtverzeichnis veröffentlichten Telekommunikationsdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse) durch die Zuordnung zu dem jeweiligen (Syndikus-)Rechtsanwalt einen Personenbezug aufweisen, handelt es sich insoweit um personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO.<sup>6</sup> Die Erfassung und Veröffentlichung der Daten im Gesamtverzeichnis stellen darüber hinaus jeweils Verarbeitungen nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO dar.

Dabei stellt sich die Frage, ob die Veröffentlichung dieser Daten durch die Vorgaben der BRAO gedeckt ist, wenn der Rechtsanwalt einer Veröffentlichung widersprochen hat. Denn die Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegen dem Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt, d.h. es muss insbesondere entweder die Einwilligung des Betroffenen vorliegen (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO) oder eine gesetzliche Verpflichtung, für deren Erfüllung die Verarbeitung erforderlich ist, bestehen (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO). Nach herrschender Auffassung im Schrifttum fehlt es für eine Veröffentlichung der Telekommunikationsdaten ohne Einverständnis des Rechtsanwalts an einer entsprechenden Rechtsgrundlage für die Kammern beziehungsweise die BRAK.

Gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 4 BRAO haben die Rechtsanwaltskammern in die Verzeichnisse u.a. einzutragen die „von dem Rechtsanwalt mitgeteilten Telekommunikationsdaten und Internetadressen der Kanzlei“. Bereits nach dem Wortlaut stellt die Bestimmung auf die Mitteilung dieser Daten durch den Rechtsanwalt ab. Es wird also ein Einverständnis des Rechtsanwalts mit der Veröffentlichung der Telekommunikationsdaten und der Internetadresse der Kanzlei vorausgesetzt. Das Einverständnis des Rechtsanwalts ist grundsätzlich in der freiwilligen Mitteilung der Daten zum Zwecke der Veröffentlichung im Gesamtverzeichnis zu erblicken.<sup>7</sup> Anders liegt der Fall, wenn der Rechtsanwalt die Daten der zuständigen Kammer zwar mitteilt, der Veröffentlichung der Daten im Gesamtverzeichnis jedoch gleichzeitig oder später widerspricht.<sup>8</sup> In diesem Fall hat der betroffene Rechtsanwalt das Recht, die unverzügliche Löschung der personenbezogenen Daten im Verzeichnis der zuständigen Rechtsanwaltskammer und im Gesamtverzeichnis zu verlangen (Art. 17 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO).

Dieses Verständnis über ein zweckgebundenes Einverständnis des Rechtsanwalts legt auch die Gesetzesbegründung

nahe. Für die ebenfalls in § 31 Abs. 3 Nr. 4 BRAO genannte Internetadresse wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt: Die Internetseite einer Anwaltskanzlei bietet im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorgaben die Möglichkeit, über die anwaltliche Berufsausübung zu informieren und eröffnet einen von der rechtsuchenden Bevölkerung in zunehmendem Maße genutzten Weg der Information. Dies rechtfertigt, die Internetadresse der Kanzlei künftig auch in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und das Gesamtverzeichnis aufzunehmen, *sofern der Rechtsanwalt dies wünscht und der Rechtsanwaltskammer die Internetadresse zum Zweck der Aufnahme in die Verzeichnisse mitteilt (Hervorh. d. Verfasser)*.<sup>9</sup>

Auch die Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung – RAVPV) unterstreicht dieses Ergebnis. Dort heißt es in § 2 Abs. 5: „An Telekommunikationsdaten werden, soweit von der eingetragenen Person mitgeteilt, jeweils eine Telefonnummer und eine Telefaxnummer sowie eine E-Mail-Adresse je Kanzlei und Zweigstelle eingetragen. Zudem wird, soweit von der eingetragenen Person mitgeteilt, eine Internetadresse je Kanzlei und Zweigstelle eingetragen.“ Es wird also jeweils ausdrücklich auf die Mitteilung der betreffenden Daten durch den Rechtsanwalt abgestellt. Die Verordnungsbegründung führt dazu aus: „Zu den nach Satz 1 *nur auf Grundlage einer Mitteilung der eingetragenen Person einzutragenden Telekommunikationsdaten (Hervorh. d. Verfasser)* im Sinne des § 31 Abs. 3 Nr. 4 BRAO zählen insbesondere Telefon- und Telefaxnummern und eine E-Mail-Adresse (vgl. Bundestagsdrucksache 16/11385, S. 35, rechte Spalte), . . .“<sup>10</sup>

Nach dem ausdrücklichen gesetzgeberischen Willen dienen die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und das Gesamtverzeichnis der BRAK der Klärung der Frage, ob eine bestimmte Person als Rechtsanwalt zugelassen ist und ob sie zur Vertretung herangezogen werden kann.<sup>11</sup> Für diesen Zweck ist die Veröffentlichung der Telekommunikationsdaten aber evident irrelevant. Da außerdem die Befugnis des Syndikusrechtsanwalts zur Beratung und Vertretung gemäß § 46 Abs. 5 S. 1 BRAO auf Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers beschränkt ist, stellt sich die Frage der Vertretung des allgemeinen rechtsuchenden Publikums bereits dem Grunde nach nicht; dem Arbeitgeber beziehungsweise einzigem Mandanten dürfte die Kontaktaufnahme zu seinem Mitarbeiter beziehungsweise Syndikusrechtsanwalt dagegen regelmäßig auch ohne die veröffentlichten Telekommunikationsdaten möglich sein.

Zwar könnte der Wortlaut von in § 31 Abs. 3 Nr. 4 BRAO beziehungsweise § 2 Abs. 5 RAVPV so interpretiert werden, dass vom Rechtsanwalt der zuständigen Kammer zum Zwecke der Veröffentlichung einmal mitgeteilte Telekommunikations-

4 Klar/Kühling in: Kühling/Buchner, DS-GVO, 1. Aufl. 2017, Art. 4 Nr. 1 Rz. 8.

5 Vgl. Erwägungsgrund (18) zu DSGVO.

6 Vgl. Klar/Kühling in: Kühling/Buchner, DS-GVO, 1. Aufl. 2017, Art. 4 Nr. 1 Rz. 39; Gola in: Gola, DSGVO, 1. Aufl. 2017, Art. 4 Rz. 4.

7 So auch Siegmund in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 31 BRAO Rz. 63; Quaas/Dahms, NJW 2009, 2705 (2710) sprechen von einer „gesetzlich fingierten Einverständniserklärung“.

8 Zu den Bedingungen für die datenschutzrechtliche Einwilligung siehe Art. 7 DSGVO, insbesondere zur Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs Art. 7 Abs. 3 DSGVO.

9 BT-Drs. 18/6915, S. 18.

10 BR-Drs. 417/16, S. 22.

11 BT-Drs. 18/6915, S. 18 unter Verweis auf Prütting in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 31 BRAO, Rz. 2; weitergehend Siegmund in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 31 BRAO Rz. 14, wonach der Rechtsuchende ermitteln können soll, welcher Rechtsanwalt in unmittelbarer räumlicher Nähe für ihn verfügbar ist.

tionsdaten, solange sie zutreffend sind, auch dann weiterhin veröffentlicht werden dürfen, wenn der Rechtsanwalt damit nicht mehr einverstanden ist und der Veröffentlichung widerspricht. Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und insbesondere der jederzeitigen Widerrufsmöglichkeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO dürfte es aber nur schwer argumentierbar sein, dass für den Rechtsanwalt keine Möglichkeit bestehen soll, sein durch Mitteilung der Daten erteiltes Einverständnis zur Veröffentlichung widerrufen zu können.<sup>12</sup>

## 2. § 24 Abs. 1 Nr. 3 BORA keine Grundlage für die Veröffentlichung der Telekommunikationsdaten

Teilweise wird argumentiert, die Grundlage für die Veröffentlichung der Telekommunikationsdaten des Rechtsanwalts sei in § 24 Abs. 1 Nr. 3 BORA zu finden. Eine solche Aussage beruht indes auf einem bereits im Ansatz unzutreffenden Verständnis der Satzungsbestimmung. Nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 BORA sind Rechtsanwälte verpflichtet, die jeweiligen Telekommunikationsdaten der Rechtsanwaltskammer *mitzuteilen*. Die Norm regelt mithin eine Mitteilungsverpflichtung des Rechtsanwalts gegenüber der zuständigen Kammer, sie gibt aber weder nach dem Wortlaut noch nach ihrem Sinn und Zweck der Kammer eine Befugnis zur Veröffentlichung der Daten.

Es wäre im Übrigen mit dem geltenden Verständnis von der Normenhierarchie nicht vereinbar, wenn auf parlamentsgesetzlicher Ebene in § 31 BRAO dem Rechtsanwalt eine freie Entscheidung hinsichtlich der Mitteilung seiner Telekommunikationsdaten gegenüber der Rechtsanwaltskammer zur Veröffentlichung der Daten eingeräumt wird, die satzungrechtliche Berufsordnung jedoch eine diesbezügliche Pflicht statuierte, wodurch dann letztlich die gesetzlich eingeräumte Entscheidungsfreiheit des Rechtsanwalts wieder ausgehebelt würde.

## 3. Keine Pflicht des Rechtsanwalts zur Anzeige der Telekommunikationsdaten gegenüber der zuständigen Rechtsanwaltskammer

Ungeachtet der Feststellung, dass § 24 Abs. 1 Nr. 3 BORA der Kammer keine Befugnis für eine Veröffentlichung der Telekommunikationsdaten gibt, besteht letztlich auch keine Ermächtigungsgrundlage für diese Satzungsbestimmung. Die in § 24 Abs. 1 Nr. 3 BORA geforderte Anzeige von Telekommunikationsmitteln der Kanzlei kann nicht der Aufsicht zu geordnet werden.<sup>13</sup> Somit scheidet jedenfalls § 59b Abs. 8 Nr. 8 BRAO als Ermächtigungsgrundlage aus; eine andere Grundlage ist nicht ersichtlich. Folgt man darüber hinaus der Überlegung, der Satzungsgeber habe mit der Norm die Mandanteninteressen schützen wollen,<sup>14</sup> wird das Fehlen einer Ermächtigungsgrundlage noch offensichtlicher.<sup>15</sup>

In der Praxis wird diskutiert, ob die Veröffentlichung der Telefonnummer der Zentrale des Arbeitgebers angestellten Rechtsanwalts oder des Syndikusrechtsanwalts ein gangbarer Weg wäre. Allerdings ist auch dies gesetzlich nicht vorgesehen und deshalb jedenfalls vom Einverständnis des Rechtsanwalts abhängig. § 31 Abs. 3 Nr. 4 BRAO bezieht sich auf die mitgeteilten Telekommunikationsdaten und Internetadressen der Kanzlei, nicht auf die Daten des Arbeitgebers. Auch wenn insoweit in der Praxis vielfach nicht hinreichend differenziert wird, gehört die Telefonzentrale des Arbeitgebers jedenfalls grundsätzlich nicht zur Kanzlei des einzelnen Syndikusrechtsanwalts.<sup>16</sup> Und ob die Mitarbeiter des Ar-

beitgebers tatsächlich in die Kommunikation des Syndikusrechtsanwalts eingebunden werden dürfen, soll an dieser Stelle zunächst dahingestellt bleiben, darf aber ernsthaft bezweifelt werden.

## IV. Bei Syndikusrechtsanwälten keine Angabe der Firma des Arbeitgebers als Name der Kanzlei

Von den Rechtsanwaltskammern ist ferner der Name der Kanzlei in die Verzeichnisse einzutragen (§ 31 Abs. 3 Nr. 2 BRAO). Gerade bei Syndikusrechtsanwälten findet sich im Gesamtverzeichnis unter der Kategorie „Name der Kanzlei“ vielfach der Name des Arbeitgebers. Dies ist unzutreffend und birgt unter Umständen sogar Risiken für den Syndikusrechtsanwalt.

Bei dem Namen beziehungsweise der Firmierung des Arbeitgebers handelt es sich grundsätzlich nicht um den Namen der Kanzlei des einzelnen Syndikusrechtsanwalts; dessen Kanzlei wird – anders als bei selbständigen und angestellten „niedergelassenen“ Rechtsanwälten – regelmäßig nicht über einen speziellen Namen verfügen. Andererseits dürfe jedenfalls die Firma eines nicht berufsrechtlich gebundenen Arbeitgebers die Anforderungen an einen Kanzleinamen des Rechtsanwalts durchweg nicht erfüllen. Somit kann durch die Angabe der Arbeitgeberfirmierung eine Irreführung des rechtsuchenden Publikums nicht ausgeschlossen werden.

Von Gesetzes wegen ist – auch bei Syndikusrechtsanwälten – ausschließlich der Name der Kanzlei und nicht (weder alternativ noch kumulativ) der Name des Arbeitgebers im Gesamtverzeichnis zu veröffentlichen (§ 31 Abs. 3 Nr. 2 BRAO). Deutlich wird dieser Unterschied bei Arbeitgebern in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft.<sup>17</sup> Offenkundig ist z.B. die Arbeitgeberbezeichnung „Deutsche Bank AG“ oder „Volkswagen AG“ nicht als Name einer Rechtsanwaltskanzlei geeignet, zumal die Bezeichnung „Bank“ gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 KWG grundsätzlich Kreditinstituten, die eine Erlaubnis nach § 32 KWG besitzen, vorbehalten ist. Außerdem handelt es sich dabei um gewerbliche Arbeitgeber<sup>18</sup>. Es passt mithin nicht zusammen, wenn ein Rechtsanwalt, dem eine gewerbliche Tätigkeit untersagt ist, seine Kanzlei entsprechend bezeichnen dürfte beziehungsweise die Rechtsanwaltskammer einen solchen Namen ins Gesamtverzeichnis einträgt. Letztlich müsste umgekehrt in der Firma einer (Kapital-)Rechtsanwaltsgesellschaft gemäß § 59k BRAO die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“ ausdrücklich enthalten sein. Eine Bezeichnung einer Kapitalgesellschaft als angebliche Kanzlei des Rechtsanwalts ohne diese Ergänzung wäre unzulässig.

Zwar steht die Veröffentlichung des Kanzleinamens, ebenso wie die zustellfähige Kanzleianschrift, nicht zur Dis-

<sup>12</sup> So im Ergebnis auch bereits *Quaas/Dahns*, NJW 2009, 2705 (2710).

<sup>13</sup> So zutreffend *Zuck* in: *Gaier/Wolf/Göcken*, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 56 BRAO/§ 24 BORA, Rz. 1, 12.

<sup>14</sup> *Hartung/Scharmer*, BORA/FAO, 6. Aufl. 2016, § 24 BORA Rz. 19.

<sup>15</sup> *Zuck* in: *Gaier/Wolf/Göcken*, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 56 BRAO / § 24 BORA, Rz. 12.

<sup>16</sup> Vgl. dazu auch *Siegmund* in: *Gaier/Wolf/Göcken*, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 27 BRAO, Rz. 66.

<sup>17</sup> Rechtsanwaltsgesellschaften in der Rechtsform einer GmbH oder AG sollen nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers nicht im Gesamtverzeichnis aufgenommen werden, *BR-Drs.* 700/08, S. 53. Wenn das Gesamtverzeichnis jedoch darüber Auskunft geben soll, ob eine bestimmte Person als anwaltlicher Vertreter herangezogen werden kann, ist die Ausgrenzung von Rechtsanwaltsgesellschaft nicht ohne weiteres nachvollziehbar.

<sup>18</sup> Siehe für Kreditinstitute die Legaldefinition in § 1 Abs. 1 S. 1 KWG.



position des (Syndikus-)Rechtsanwalts. Sollte jedoch – wie jedenfalls bei Syndikusrechtsanwälten der Regelfall – kein spezieller Kanzleiname existieren, ist dort nicht seitens der Kammer „ersatzweise“ der Name des Arbeitgebers anzugeben. Um die Möglichkeit einer Zustellung an den Syndikusrechtsanwalt zu gewährleisten, kann die Firma des Arbeitgebers allerdings im Rahmen der Anschrift der Kanzlei (z.B. als c/o Firma des Arbeitgebers) angegeben werden.<sup>19</sup> Die Anschrift der Kanzlei des Syndikusrechtsanwalts ist in der Regel<sup>20</sup> mit der Anschrift des Arbeitgebers identisch, weil die regelmäßige Arbeitsstätte des Syndikus als seine Kanzlei gilt (§ 46 c Abs. 4 S. 1 BRAO).

Fehl geht der Hinweis, die Zulässigkeit der Veröffentlichung des Namens des Arbeitgebers als Kanzleinamen ergäbe sich aus § 27 BRAO i.V.m. § 46 c Abs. 4 S. 1 BRAO. Gemäß § 46 c Abs. 4 S. 1 BRAO findet § 27 BRAO auf Syndikusrechtsanwälte mit der Maßgabe Anwendung, dass die regelmäßige Arbeitsstätte als Kanzlei gilt. Der Gesetzeswortlaut legt eine gesetzliche Fiktion der Kanzlei nahe, ohne dass es im Einzelfall auf die tatsächliche Einrichtung einer Kanzlei ankommt. Jedenfalls kann aus dieser Bestimmung nicht hergeleitet werden, dass die Firmierung des Arbeitgebers zugleich der Name der Kanzlei des Syndikusrechtsanwalts ist. Als Kanzlei wird die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer Örtlichkeit, bei der gewisse organisatorische und personelle Maßnahmen sicherstellen sollen, dass der Anwalt für jedermann eindeutig erkennbar an dieser Stelle erreichbar ist.<sup>21</sup> Weder aus § 27 BRAO noch aus sonst einer berufsrechtliche Bestimmung ist die Vorgabe ersichtlich, dass die Kanzlei eines (Einzel-)Rechtsanwalts über einen speziellen Namen verfügen muss. Letztlich wird aus § 46 c Abs. 4 S. 1 BRAO durch die Bezugnahme auf die „regelmäßige Arbeitsstätte“ in § 46 c Abs. 4 S. 1 BRAO deutlich, dass damit die lokale Abgrenzung der Kanzlei des Syndikusrechtsanwalts in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers zu ggf. anderen Kanzleien des Rechtsanwalts gemeint ist<sup>22</sup> und die Firmierung des Arbeitgebers nicht zugleich den Namen der Kanzlei darstellt.

## V. Zusammenfassung

Die Veröffentlichung der Telekommunikationsdaten und der Internetadresse eines Rechtsanwalts setzt dessen Einverständnis mit der Veröffentlichung voraus. Das Einverständnis ist regelmäßig in der freiwilligen Mitteilung der entsprechenden Daten gegenüber der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu sehen. Der Rechtsanwalt kann sein einmal erteiltes Einverständnis mit der Veröffentlichung jederzeit widerrufen.

Es besteht keine Verpflichtung des Rechtsanwalts gegenüber der zuständigen Rechtsanwaltskammer zur Mitteilung der Telekommunikationsdaten. Für die Bestimmung in § 24 Abs. 1 Nr. 3 BORA besteht keine wirksame Ermächtigungsgrundlage in der BRAO.

<sup>19</sup> Vgl. auch *Siegmund* in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 27 BRAO, Rz. 59.

<sup>20</sup> Etwas anders könnte gelten, wenn sich die regelmäßige Arbeitsstätte des Syndikusrechtsanwalts, z.B. aufgrund einer überwiegenden Home-Office-Tätigkeit, nicht in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers befindet.

<sup>21</sup> *Prütting* in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 27 BRAO, Rz. 4. Ähnlich auch § 5 BORA.

<sup>22</sup> Vgl. *BT-Drs.* 18/5201, S. 39.

Der Name des Arbeitgebers des Syndikusrechtsanwalts ist nicht im Gesamtverzeichnis der BRAK zu veröffentlichen, insbesondere handelt es sich bei dem Namen des Arbeitgebers nicht um den Namen der Kanzlei des Syndikusrechtsanwalts.



**Dr. Volker Posegga, Frankfurt am Main**

Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht. Er ist Steuerberater und als Syndikusrechtsanwalt Leiter Unternehmensrecht der „DekaBank Deutsche Girozentrale“ in Frankfurt am Main

Leserreaktionen an [anwaltsblatt@anwaltsverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltsverein.de).